

Aktuar SAV und Experte/Expertin für berufliche Vorsorge (EBV) Rechte und Pflichten

Inhalt

Aktuar SAV: Titelschutz, Standesregeln, Grundsätze, Disziplinarordnung

EBV: Titelschutz, Grundsätze, Disziplinarordnung

Zusammenfassung

Die Berufsbezeichnungen "Aktuar" und "Versicherungsmathematiker" sind in der Schweiz nicht geschützt, auch dann nicht, wenn der Träger bzw. die Trägerin Mitglied der SAV ist. Hingegen hat die Vereinigung beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum eine Marke hinterlegt:

Aktuar SAV, Aktuarin SAV Actuaire ASA Actuary SAA Attuario ASA, Attuaria ASA

Sie gestattet ausschliesslich den Mitgliedern der "Sektion Aktuare SAV" diese Marke als Titel zu verwenden.

Absolventen und Absolventinnen der Fachprüfung für Experten für berufliche Vorsorge (anerkannt vom Staatssekretariat für Berufsbildung, Forschung und Innovation SBFI) können den gesetzlich geschützten Titel Experte/Expertin für berufliche Vorsorge führen.

Fachrichtungen

Es gibt zwei Fachrichtungen: Aktuar SAV Experte/Expertin für berufliche Vorsorge (EBV)



a) Aktuar SAV

Gemäss Art. 9 Statuten besteht eine "Sektion Aktuare SAV", deren Mitglieder das Recht haben, den Titel Aktuar SAV (Aktuarin SAV, Actuaire ASA, Actuary SAA, Attuario ASA, Attuaria ASA) nach Prüfungsreglement zu führen.

Art. 10 Ziffer 1 Statuten regelt die Aufnahme in die Sektion:

Der Kandidat/die Kandidatin muss ordentliches Mitglied der SAV sein.

Er/sie muss über eine mehrjährige einschlägige Praxis und über Spezialwissen verfügen, das für eine aktuarielle Tätigkeit in verantwortlicher Position benötigt wird.

Der Vorstand SAV erlässt Richtlinien für die Aufnahme.

Gemäss Art. 10 Ziffer 3 Statuten muss sich der Kandidat/die Kandidatin verpflichten, die Standesregeln der Sektion Aktuare SAV einzuhalten.

Gemäss Art. 11 Statuten besteht zudem ein Disziplinarverfahren bei Verstössen gegen die Standesregeln.

Mitglieder, die diesen Titel führen sind international anerkannte qualifizierte Aktuare im Sinne der "Fully Qualified Actuary-Regelung" in der Actuarial Association of Europe (AAE). In der IAA ist die gegenseitige Anerkennung Sache besonderer Abkommen zwischen den Mitglied-Vereinigungen. Unsere Vereinigung hat bisher noch kein solches Abkommen abgeschlossen.

Was bedeutet das für das einzelne Mitglied?

Im Inland:

Als "Aktuar SAV" kann es bei der Ausübung seiner Tätigkeit darauf hinweisen, dass es über eine besondere Qualifikation verfügt.

Es muss selbst kontrollieren, dass es nur in Gebieten tätig ist, in denen es tatsächlich über die besondere Qualifikation verfügt.

Es muss sich laufend weiterbilden.

Im Ausland:

In den Ländern der Actuarial Association of Europe (AAE):

Aktuare SAV, die in einem dieser Länder beruflich tätig sein wollen, sind angehalten, der jeweiligen Vereinigung beizutreten. Sie können qualifiziertes Mitglied ("fully qualified actuary") der Mitgliedvereinigungen der Länder der EU werden (d.h. D, A, B, DK, E (inkl. Kataloni-



en), SF, F, G, EIR, I, LUX, NL, P, UK, S), sowie von Norwegen und Island [Abkommen mit dem AAE vom 17.4.1998].

Es muss sich den Pflichten der jeweiligen Vereinigung und der Gesetzgebung des jeweiligen Landes unterziehen wie ein inländisches Mitglied des jeweiligen Landes.

In den übrigen Ländern:

Aktuare SAV müssen infolge des Fehlens von Abkommen mit unserer Vereinigung in diesen Ländern ihre Tätigkeit im Einzelfall selber regeln.

Beispiel USA:

In den USA Niedergelassene (resident) und nicht in den USA Niedergelassene (nonresident) können sich bei der American Academy of Actuaries AAA (Berufsständische Dachorganisation der "full member" für USA, Kanada und Mexiko) als Mitglied anmelden. Wenn sie nicht Mitglied der SoA, ASPA, CAS oder CCA sind, haben sie ihre aktuarielle Ausbildung und ihre Vertrautheit mit der amerikanischen Gesetzgebung im Einzelfall nachzuweisen (Anmeldeverfahren).

Die Vereinigung erfüllt ihre Verpflichtung gegenüber qualifizierten ausländischen Aktuaren mit der Regelung von Art. 10 Ziff. 2 Statuten: Ausländische Aktuare können ordentliche Mitglieder der Vereinigung und Mitglied der "Sektion Aktuare SAV" werden, wenn eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung zwischen den jeweiligen nationalen Aktuar-vereinigungen besteht.

Angehörige von Ländern, mit denen wir kein Abkommen haben, müssen sich dem ordentlichen Verfahren unterziehen, wobei die Regelung des Studiums Aktuar SAV bei unklarer akademischer Ausbildung Anwendung findet.

b) Experte/Expertin für berufliche Vorsorge EBV

Für EBV gibt es keine besonderen Bestimmungen in den Statuten. Die Vereinigung ist Mitglied im Trägerverein EBV. Dieser führt entsprechende Fachprüfungen durch und erlässt entsprechende Reglemente (Art. 2 Ziff. 2 Statuten). Wer die Fachprüfung besteht, kann als anerkannter Experte der beruflichen Vorsorge tätig sein (Eidg. Diplom gemäss SBFI).

EBV können unter Vorbehalt einer näheren Prüfung durch den Vorstand als ordentliches Mitglied in die Vereinigung aufgenommen werden (Ziff. 2 Richtlinien für Mitgliederaufnahmen). Erfüllen sie die Anforderungen der Statuten der Kammer, können sie zudem Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungs-Experten werden.

Bezüglich der Aufnahme in die "Sektion Aktuare SAV" gilt, dass der EBV die gleichen Qualifikationen aufweisen muss, wie andere Mitglieder.



Art. 11 der Statuten (Standesregeln und Disziplinarverfahren) gelten auch für Mitglieder der Sektion, die gleichzeitig EBV, bzw. gleichzeitig Mitglied der Kammer sind.

Bezüglich der internationalen Anerkennung der EBV im Sinne der "fully qualified actuary-Regelung" in der AAE ist zu beachten:

Der Aktuar SAV ist nicht automatisch als EBV zugelassen. Er muss dazu die EBV-Abschlussprüfung erfolgreich ablegen. Das gilt auch für internationale Tätigkeiten. Ein EBV ist nicht automatisch "fully qualified actuary". Will er bei internationaler Tätigkeit von den Vorteilen des Titels "Aktuar SAV" Gebrauch machen, muss er sich besonders qualifizieren. Das kann er z.B. über den Weg des Studiums Aktuar SAV erreichen.

Titelschutz

Aktuar SAV

Die Vereinigung liess den Titel als Marke eintragen und kann damit allein darüber bestimmen, wer die Marke verwenden darf. Es sind dies die eingetragenen Mitglieder der "Sektion Aktuare SAV" der Vereinigung.

Damit ist der Titelschutz gewährleistet: Aktuar SAV, Aktuarin SAV, Actuaire ASA, Actuary SAA, Attuario ASA, Attuaria ASA.

EBV

Die Vereinigung ist Mitglied im Trägerverein der die Modul- und Abschlussprüfungen für EBV durchführt. Wer die Abschlussprüfung besteht kann als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge tätig sein (Eidg. dipl. EBV). Der Titelschutz ist damit durch die Gesetzgebung gegeben.

Aufnahme und Pflichten

Für den Aktuar SAV stehen im Internet die Richtlinien für die Aufnahme, die Statuten, die Standesregeln der Sektion Aktuare SAV. Zudem gilt ein Disziplinarverfahren bei Verstössen gegen die Standesregeln.

Das Gleiche gilt auch für die EBV und die Vorgängerbezeichnung PVE.

Die Standesregeln der Aktuare SAV, die Standesregeln SKPE und das Reglement der Standeskommissionen vom 6.9.2014 (Disziplinarverfahren) stimmen mit den einschlägigen internationalen Standards überein.

Aktuare SAV sind international anerkannte qualifizierte Aktuare im Sinne der "fully qualified actuary-Regelung" der AAE. Sie können nach kurzer Wartefrist prüfungsfrei in eine andere nationale Vereinigung eintreten. In der IAA ist die gegenseitige Anerkennung Sache beson-



derer Abkommen zwischen den Mitglied-Vereinigungen. Unsere Vereinigung hat bisher noch kein solches Abkommen abgeschlossen.

Bezüglich der Eidg. dipl. EBV gilt:

Aktuare SAV sind nicht automatisch als EBV zugelassen. Die EBV-Abschlussprüfung muss bestanden sein. Das gilt auch für internationale Tätigkeiten.

Ein EBV ist nicht automatisch "fully qualified actuary". Will er bei internationaler Tätigkeit von den Vorteilen des Titels "Aktuar SAV" Gebrauch machen, muss er sich besonders qualifizieren. Das kann er z.B. über den Weg des Studiums Aktuar SAV erreichen.

Zürich, 28. August 2020